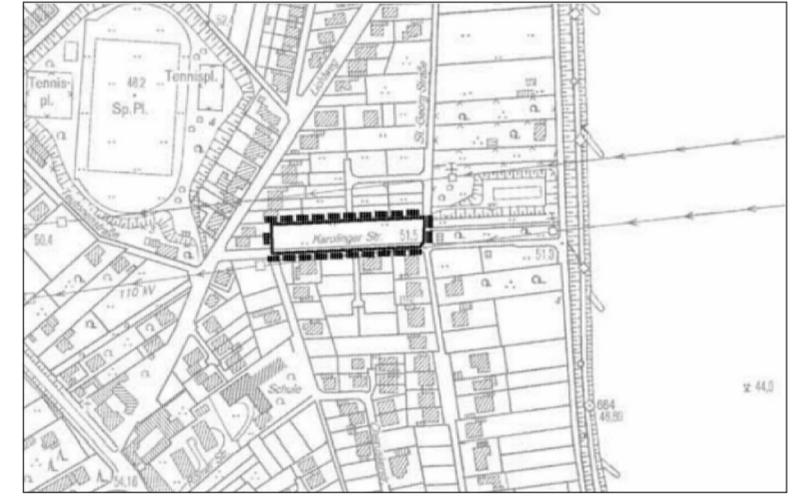
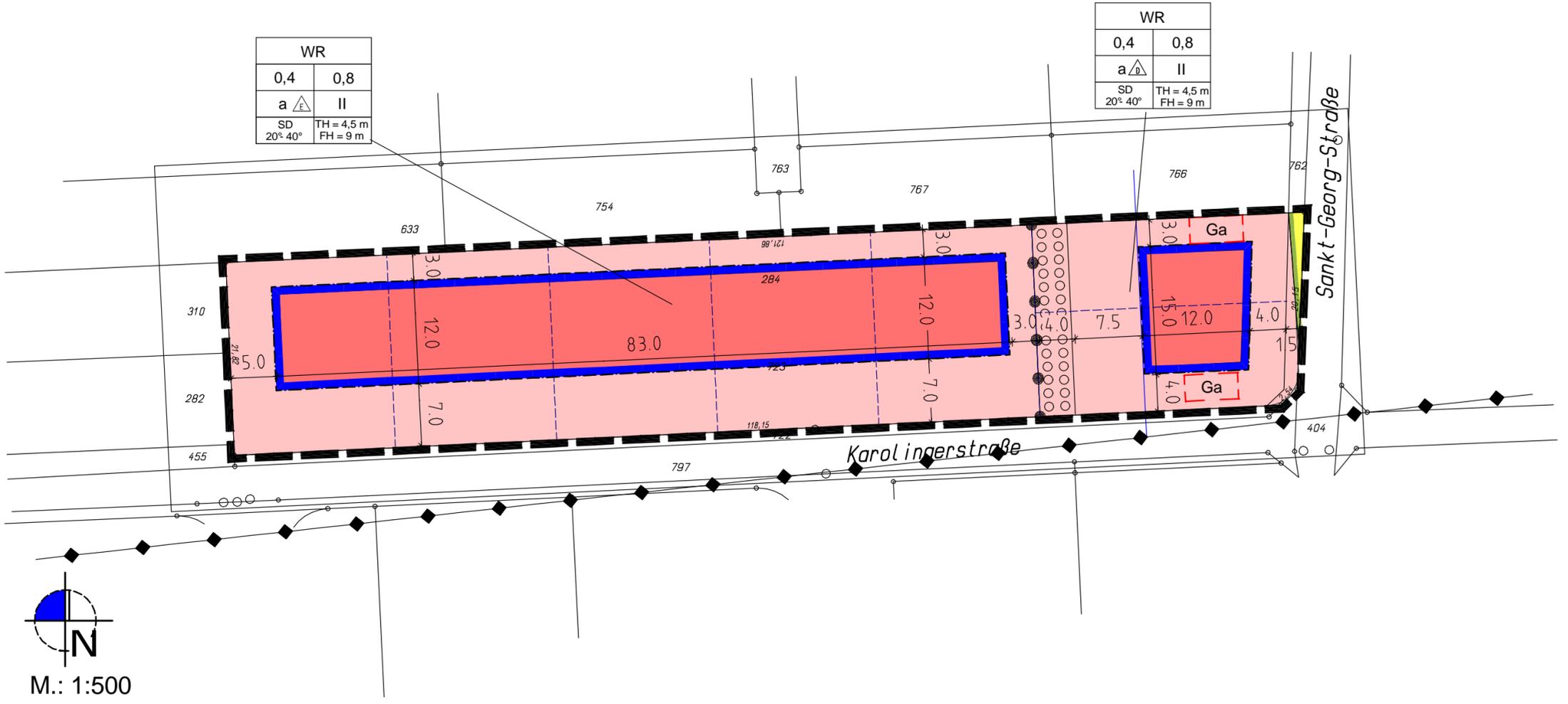


LEGENDE	VERFAHREN
I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) nicht überbaubare Grundstücksfläche WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) überbaubare Grundstücksfläche Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß GRZ 0,4 Grundflächenzahl 0,4 GFZ 0,8 Geschöflächenzahl 0,8 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Baugrenze (§ 23 Abs. 2 BauNVO) a abweichende Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) öffentliche Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) Sonstige Planzeichen Ga Umgrenzung Flächen für Garagen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen ss Vermaßung 20° bis 40° Dachneigung SD Satteldach Zeichen der Plangrundlage Vorhandene Gebäude Flurstücksgrenze mit Grenzstein z.B. 9/3 Flurstücksnummer	Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung , den Der Rat der Stadt Bornheim hat am 10.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 19 Baugesetzbuch die 1. Änderung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 07.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den In Vertretung Erster Beigeordneter Bornheim, den Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden. Bornheim, den Bürgermeister Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Bornheim, den In Vertretung Erster Beigeordneter Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden. Der Plan ist hiermit ausgefertigt. Bornheim, den Bürgermeister Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten. Bornheim, den Bürgermeister Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- Gesetzliche Grundlagen, jeweils in der derzeit geltenden Fassung:
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanVO 90)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
 - Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgten durch
 WeSt-Stadtplaner GmbH
 Polch, den 15.03.2011

WeSt Stadtplaner
 Tannenweg 10 | 56751 Polch
 Tel.: 02654/964573 | Fax.: 02654/964574


1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wi 01.1 in der Ortschaft Widdig - Entwurf
Gemarkung Widdig Flur 10